



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme
zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagen-
vermittler- und Vermögensanlagenrechts
(BR-Drs. 209/11)

Berlin, den 10. Mai 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesrat – Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschuss

Zur Kenntnisnahme:

Deutscher Bundestag – Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschuss

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Die WPK hatte am 24. Februar 2011 zum Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts Stellung genommen. Die Stellungnahme beschränkte sich auf zwei Punkte, wobei der eine § 25 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz-Entwurf (VermAnIG-E) betraf. Die Anregungen der WPK fanden Berücksichtigung.

Wir beschränken diese Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf die vorgesehene Formulierung von § 25 Abs. 1 VermAnIG-E (Artikel 1 des Gesetzesentwurfs), der die Jahresabschlussprüfung regeln soll und der damit unsere Mitglieder betrifft.

Der Regelungsvorschlag bezieht sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Emittenten und steht in Zusammenhang mit den Rechnungslegungsvorschriften des § 24 VermAnIG-E, die die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Emittenten regeln. Zum besseren Verständnis unserer Anmerkungen zu § 25 Abs. 1 VermAnIG-E dürfen wir zunächst das Zusammenspiel der geplanten Vorschriften kurz beleuchten.

Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Inland sollen ihren Jahresabschluss und den Lagebericht nach den maßgeblichen deutschen Bestimmungen aufstellen (§ 24 Abs. 1 und 2 VermAnIG-E). Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EWR sollen die in ihrem Land geltenden Rechnungslegungsvorschriften anwenden und sollen den Jahresabschluss und den Lagebericht in ihrer Sprache aufstellen dürfen. Emittenten von Vermögensanlagen in Drittstaaten sollen den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den in Deutschland geltenden Rechnungslegungsvorschriften in deutscher Sprache erstellen.

Dementsprechend sollen die Regelungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Emittenten korrespondieren. § 25 Abs. 1 Satz 1 VermAnIG-E sieht vor, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes von Emittenten nach den maßgeblichen Bestimmungen des deutschen HGB zu erfolgen hat. Unausgesprochen gilt er für Jahresabschlüsse und des Lageberichte von inländischen Emittenten und solchen aus Drittstaaten, da beide Gruppen nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften und in deutscher Sprache zu erstellen haben. Da Emittenten von Vermögensanlagen in Mitgliedstaaten der EU/EWR ebenfalls erfasst werden sollen, wurde nunmehr in § 25 Abs. 1 VermAnIG-E ein Satz 3 eingefügt. Dieser Regelungsvorschlag lautet derzeit:

„Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für die Abschlussprüfung die gleichwertigen dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften anzuwenden.“

Wir sind der Ansicht, dass diese Vorschrift – die offensichtlich § 24 Abs. 3 Satz 1 VermAnlG-E nachgebildet wurde - sprachlich missverständlich ist. Adressat des Regelungsentwurfs ist der Emittent. Dieser wendet jedoch die in seinem EU/EWR-Land geltenden Bestimmungen für die Prüfung von Jahresabschlüssen/Lageberichten nicht an. Adressat kann nur der Abschlussprüfer sein, da er die Vorschriften bei der Prüfung anwendet.

Nach unserer Auffassung könnte § 25 Abs. 1 VermAnlG-E, zum besseren Verständnis für die Adressaten - analog zu der korrespondierenden Vorschrift des § 24 VermAnlG - insgesamt wie folgt gefasst werden:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht des inländischen Emittenten von Vermögensanlagen und des Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Jahresabschluss und der ggf. zu erstellende Lagebericht von Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind durch einen Abschlussprüfer nach den gleichwertigen dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften zu prüfen.“

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
